



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.312/0007-IV/ST1/2016
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrwesen

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 13.03.2017

Erlass: Schutzkappe für die Zapfwelle

1. Gemäß § 52 Abs. 1 KDV 1967 müssen bei Zugmaschinen gefährlich bewegliche Teile wie Zapfwellen, die im Arbeits- oder Aufenthaltsbereich des Lenkers oder anderer Personen liegen, in ihrer ganzen Ausdehnung so verkleidet oder verdeckt sein, dass ein unbeabsichtigtes Berühren mit einem Körperteil oder mit Kleidungsstücken auch von unten her nicht zu erwarten ist. Daher ist eine nichtdrehende Schutzkappe für die Zapfwelle erforderlich. Punkt 7.16 der Anlage 6 der PBStV legt eine fehlende oder gebrochene Zapfwellenabdeckung als Mangel (LM oder SM) fest.

2. An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde das Problem herangetragen, dass eine fehlende Schutzkappe für die Zapfwelle bei der wiederkehrenden Begutachtung als schwerer Mangel beanstandet wird. Bei modernen Zugmaschinen sei aber die Gefahr, die von einer nicht durch eine Schutzkappe abgedeckten Zapfwelle ausgeht, deutlich geringer.

3. § 52 Abs. 9 KDV 1967 schreibt vor: „Bei Zugmaschinen mit Zapfwellen darf das Anlassen des Antriebsmotors des Fahrzeuges nur bei ausgeschalteter Kraftübertragung zwischen Antriebsmotor und Fahrzeugrädern erfolgen können.“ Daher ist bei Zugmaschinen, die nach dem 31. 12. 1985 genehmigt worden sind, bei eingeschalteter Zapfwelle ein Anlassen des Antriebsmotors nicht mehr möglich und daher die Gefahr eines Unfalls erheblich gesenkt.

4. Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen wird daher folgende Vorgangsweise festgelegt:

Bei Zugmaschinen, die nach dem 31. 12. 1985 genehmigt worden sind, ist das Fehlen der Schutzkappe der Zapfwelle bei der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 als leichter Mangel zu bewerten, falls eine Schutzvorrichtung (Zapfwellenschutz, Schutzgehäuse) für die jeweilige Zapfwelle vorhanden und intakt ist.

Bei Zugmaschinen, die keine Schutzvorrichtung für die jeweilige Zapfwelle aufweisen, ist das Fehlen der Schutzkappe der Zapfwelle als schwerer Mangel zu bewerten.

Beschädigte oder fehlende Schutzvorrichtungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, sind als schwerer Mangel zu bewerten.

Als Schutzvorrichtungen (Zapfwellenschutz, Schutzgehäuse) im Sinne dieses Erlasses gelten Schutzvorrichtungen gemäß Richtlinie 86/297/EWG oder gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 oder Schutzvorrichtungen mit gleicher Wirkung.

5. Ist bei Zugmaschinen, die nach dem 31. 12. 1985 genehmigt worden sind, für eine Zapfwelle eine intakte Schutzvorrichtung (Zapfwellenschutz, Schutzgehäuse) vorhanden, ist diese Zapfwelle als ausreichend verdeckt gemäß § 52 Abs. 1 KDV 1967 einzustufen, sodass ein unbeabsichtigtes Berühren mit einem Körperteil oder mit Kleidungsstücken auch von unten her nicht zu erwarten ist.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

Tel.: +43 (1) 71162 65 5716

Fax: +431 71162 65 65716

E-Mail: friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at